

KOLUMBIEN

Beschluss Nr. 24690 (15.05.2018) zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von gebrauchten Maschinen, Geräten und/oder Fahrzeugen

(Resolución No. 00024690 (15/05/2018) por medio de la cual se establecen los requisitos fitosanitarios para el ingreso al país de maquinaria, equipos y/o vehículos usados)

Quelle: <https://www.ica.gov.co/getattachment/432ff746-700d-4b99-be1c-e7e51e8272da/2018R24690.aspx&usg=AOvVaw1--g5mjTs2MRshltVmBpEK>, aufgerufen am 25.06.2018

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 26.06.2018)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

BESCHLUSS Nr. 24690

(15.05.2018)

zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von gebrauchten Maschinen, Geräten und/oder Fahrzeugen

**DER GENERALDIREKTOR
DES INSTITUTO COLOMBIANO AGROPECUARIO (ICA)**

....

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN

ARTIKEL 1. GEGENSTAND. Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr gebrauchter Maschinen, Geräten und/oder Fahrzeuge.

ARTIKEL 2. ANWENDUNGSGBIET. Die in diesem Beschluss festgelegten Bestimmungen gelten für alle natürlichen oder juristischen Personen sowie für die Streitkräfte, die gebrauchte Maschinen, Geräten und/oder Fahrzeuge einführen.

ABSATZ. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge zur Personen- oder Güterbeförderung, die durch eigene Antriebskraft bewegt werden.

ARTIKEL 3. DEFINITIONEN. Im Sinne dieses Beschlusses werden folgende Definitionen festgelegt:

3.1 GERÄT: Geräte sind die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Geräte.

3.2 REINIGUNG: Beseitigung von Erde, organischem Material, Wasserablagerungen, Samen, Pflanzenresten und andere Schadstoffe, die möglicherweise Schädlinge sind, bergen oder enthalten.

3.3 MASCHINE: Maschinen sind die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Maschinen.

3.4 FAHRZEUG: Fahrzeuge sind die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Fahrzeuge.

ARTIKEL 4. EINFUHRANFORDERUNGEN. Für die Einfuhr von im Anhang dieses Beschlusses genannter gebrauchter Maschinen, Geräte und/oder Fahrzeuge durch natürliche oder juristische Personen sowie die Streitkräfte, gelten folgende Anforderungen:

4.1 Gebrauchte Maschinen, Geräte und/oder Fahrzeuge sind von innen und außen gereinigt, vollkommen frei von Erde, organischem Material, Wasserablagerungen, Samen und/oder Pflanzenresten, um die Einschleppung und Verbreitung von Schädlingen zu verhindern.

Die Reinigung gebrauchte Maschinen, Geräte und/oder Fahrzeuge erfolgt im Herkunftsland und alle möglicherweise kontaminierten Stellen sind zu reinigen.

4.2 Vor der Einfuhr ist das Documento de Requisitos Fitosanitarios para Importacion (DRFI) [Bescheinigung der pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen] zu beantragen.

4.3 Beantragung und Durchführung der physischen Inspektion gebrauchter Maschinen, Geräte und/oder Fahrzeuge beim ICA-Büro an der Grenzkontrollstelle (PIF), die sich an einer zugelassenen Grenzübergangsstelle an einem Hafen, Flughafen oder an der Landgrenze (PAPF) befindet, unter Vorlage folgender Dokumente:

4.3.1 Antrag auf pflanzengesundheitliche Inspektion landwirtschaftlicher Importe.

4.3.2 Einfuhrgenehmigung.

4.3.3 Bescheinigung, in der die gebrauchten Maschinen, Geräte und/oder Fahrzeuge aufgelistet sind und deren Reinigung bestätigt wird.

ABSATZ 1. Der Reinigungszustand der gebrauchten Maschinen, Geräte und/oder Fahrzeuge ist während der Beförderung sicherzustellen.

ABSATZ 2. Die Einfuhr gebrauchter Maschinen, Geräte und/oder Fahrzeuge über Zollstellen in interne Freizoll- oder Zolltransitzonen ist nur nach einer entsprechenden Inspektion durch ICA an einer zugelassenen Grenzübergangsstelle PAPF gestattet.

ABSATZ 3. Für gebrauchte Maschinen, Geräte und/oder Fahrzeuge, die im Rahmen eines internationalen Zolltransitverfahrens eingeführt werden, gelten die Bestimmungen des Punktes 4.1 dieses Beschlusses.

ARTIKEL 5. INSPEKTION AN DEN GRENZÜBERTRITTSTELLEN PAPF. Um die Einhaltung der in Artikel 4 dieses Beschlusses festgelegten Bestimmungen zu prüfen, führt der Pflanzenschutzinspektor der Grenzkontrollstelle PIF eine Dokumenten- und physische Kontrolle der gesamten zur Einfuhr bestimmten gebrauchten Maschinen, Geräte und/oder Fahrzeuge durch.

Ist das Ergebnis der Inspektion gut, stellt ICA ein Phytosanitäres Einfuhrzeugnis (CFN) gemäß den entsprechenden Verfahren aus.

Erweist sich im Ergebnis der Inspektion, dass die in diesem Beschluss festgelegten Anforderungen nicht eingehalten wurden, ordnet der Pflanzenschutzinspektor der PIF unverzüglich die Rücksendung der gebrauchten Maschinen, Geräte und/oder Fahrzeuge an, die innerhalb der in den Zollvorschriften festgelegten Frist erfolgen muss, und die Kosten infolge der Zurückweisung sind vom Importeur zu tragen.

ARTIKEL 6. VERBOT. Gebrauchte Maschinen, Geräte und/oder Fahrzeuge dürfen nur nach einer entsprechenden Inspektion und Ausstellung eines Phytosanitären Einfuhrzeugnisses CFN eingeführt werden.

ARTIKEL 7. AMTLICHE KONTROLLE. Die Mitarbeiter von ICA haben bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Inspektion, Überwachung und Kontrolle im Rahmen dieses Beschlusses den Status von gesundheitspolizeilichen Inspektoren und genießen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Unterstützung und den Schutz der zivilen und militärischen Behörden.

Von allen Aktivitäten in Zusammenhang mit der Kontrolle werden Protokolle angefertigt, die von den darin involvierten Seiten zu unterzeichnen sind und von denen eine Kopie am Ort verbleibt.

ARTIKEL 8. STRAFEN. Die Nichteinhaltung der in diesem Beschluss festgelegten Bestimmungen fällt unter die Bestimmungen des Kapitels 10 Abschnitt I Teil 13 des Dekretes 1071 von 2015 unbeschadet möglicher ziviler Maßnahmen und Strafen.

ARTIKEL 9. ANHANG. Integraler Bestandteil dieses Beschlusses ist der Anhang: "**Gebrauchte Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die der pflanzengesundheitlichen Kontrolle durch ICA unterliegen**".

ARTIKEL 10. GÜLTIGKEIT. Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

VERÖFFENTLICHT UND IN KRAFT GESETZT

Geschehen zu Bogotá, den 15.05.2018

JOSE RAFAEL SANMIGUEL ROLDÁN
GENERALDIREKTOR (E)

....

ANHANG
GEBRAUCHTE MASCHINEN, GERÄTE UND FAHRZEUGE, DIE DER
PFLANZENGEUNDHEITLICHEN KONTROLLE DURCH ICA UNTERLIEGEN

MASCHINEN	Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze.
	Maschinen zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen.
	Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten.
	Traktoren.
	Spritz-/Sprühgeräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau.
	Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen.
	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht.
	Maschinen zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern.
	Bulldozer, Angledozer, Erd- und Straßenhobel, Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Bodenverdichter und Straßenwalzen.
	Maschinen zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher..
Maschinen zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand.	
Alle Teile der vorgenannten Maschinen, die das Risiko der Einschleppung und Verbreitung von Schädlingen bergen.	
GERÄTE	Zentrifugen.

	Flüssigkeitspumpen.
	Luft- oder Vakuumpumpen.
	Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren.
	Spritz-/Sprühgeräte zur Bewässerung.
	Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren.
	Gabelstapler.
	Sägen.
	Alle Teile der vorgenannten Geräte, die das Risiko der Einschleppung und Verbreitung von Schädlingen bergen.
FAHRZEUGE	TERRESTRISCHE FAHRZEUGE
	Kraftfahrzeuge, Kranwagen, Lastwagen.
	Personenkraftwagen.
	Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren.
	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken.
	Fahrzeuge für die Abfallwirtschaft wie Müllwagen und Müllsortieranlagen.
	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art.
	Geländefahrzeuge wie Krafträder, Allradfahrzeuge.
	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art.
	Karosserien für Kraftfahrzeuge.
	Räder sowie Teile davon und Zubehör.
	Aufhängesysteme und Teile davon (einschließlich Stoßdämpfer).
	Fahrzeuggestelle.
	MILITÄRFAHRZEUGE
	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen.

	Lastwagen.
	Truppentransportfahrzeuge.
	ANDERE FAHRZEUGE
	Schwimmbagger.
	schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen.